



Stadt Walldorf
Frau Bürgermeisterin Christiane Staab
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf

08.09.2018

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Staab,

die SPD-Fraktion beantragt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Bahnhofstraße und in der Nußlocher Straße auf Tempo 30 km/h zu begrenzen.

Begründung:

In der Bahnhofstraße und in der Nußlocher Straße besteht eine enorme Verkehrsbelastung. In der Nußlocher Straße befindet sich zwischen der Hebel- und der Scheffelstraße der Haupteingang des Kindergartens St. Marien, in der Bahnhofstraße das Hopp-Stift II zwischen der Walzrute und der Straße Am neuen Schulhaus. Darüber hinaus erleiden die Anwohner in diesen beiden Straßen, in denen 50 km/h gefahren werden darf, erhebliche Störungen der Nachtruhe und damit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die dortige Raserei.

Wir beziehen uns auf die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, dort: Zu Zeichen 274 ‘Zulässige Höchstgeschwindigkeit’, dort: Randnummer 13“:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger,

Anpacken für Walldorf

Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) [...]“

sowie § 45 (1) Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung:

„Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie [...] zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen [...]“

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Zuber

Vorsitzender